

**II-984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 495/J

1984-02-22

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Strafverfahren im Zusammenhang mit dem "Anti-Papst-Fest"
vom 10.9.1983.

Aus Anlaß des Besuches von Papst Johannes Paul II.
veranstaltete die Sozialistische Jugend, Landesgruppe
Wien, unter der Leitung ihres Obmannes Werner Faymann,
in Wien-Oberlaa ein "Anti-Papst-Fest", in dessen Verlauf
es zu groben Verunglimpfungen und Verspottungen der
katholischen Kirche und ihrer Lehre sowie der Person
und der Institution des Papstes kam.

Angesichts dieser Ausschreitungen sahen sich - laut Wochen-
presse-Artikel "Unheilige Allianz" vom 20.9.1983 - Ver-
treter des Katholikentags - Komitees veranlaßt, bei der
Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Bisher ist nichts
darüber bekanntgeworden, was mit dieser - offenbar auf
den § 188 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren) gestützten -
Anzeige geschehen ist, bzw. ob und allenfalls gegen wen
sie zur Grundlage eines gerichtlichen Strafverfahrens
gemacht wurde.

Darüberhinaus ist dem erwähnten Wochenpresseartikel zu
entnehmen, daß es aus Anlaß des Papstbesuches auch noch
zu weiteren antikirchlichen bzw. antipäpstlichen Exzessen
verbaler Art kam, die gleichfalls geeignet erscheinen, den
Tatbestand des § 188 StGB zu erfüllen. Auch diesbezüglich liegt
es im Interesse der zu fast 90 % katholischen Bevölkerung
Österreichs, in Erfahrung zu bringen, in welcher Weise der

- 2 -

Öffentliche Ankläger und die Gerichte in Österreich tätig wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Was hat der öffentliche Ankläger aufgrund der im Zusammenhang mit dem "Anti-Papst-Fest" vom 10.9.1983 erstatteten Strafanzeige veranlaßt?
- 2) Wurde aufgrund dieser Anzeige ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet?
- 3) Wenn ja: Wegen welcher strafbarer Handlungen?
- 4) Wurde vom öffentlichen Ankläger bei Gericht die Bestrafung der Angezeigten beantragt?
- 5) Wenn ja:
 - a) Aller Angezeigten?
 - b) Nur einiger (wievieler?) von ihnen?
- 6) Hinsichtlich wievieler der Angezeigten wurde vom öffentlichen Ankläger kein Antrag auf Bestrafung gestellt und wie lautet der Wortlaut der diesbezüglichen Einstellungsbegründung?
- 7) Sind bereits Schuldsprüche gefällt worden?
- 8) Wenn ja:
 - a) Wieviele?
 - b) Gegen wieviele Personen?
 - c) Wegen welcher strafbarer Handlungen?
 - d) Zu welchen Strafen wurden die Beschuldigten jeweils verurteilt?

- 3 -

- e) Wieviele Schuldsprüche sind bereits in Rechtskraft erwachsen und gegen wieviele Personen richten sie sich?
- 9) Wenn nein: Weshalb nicht, obwohl seit dem "Anti-Papst-Fest" mehr als 5 Monate verstrichen sind?
- 10) Sind auch Freisprüche gefällt worden?
- 11) Wenn ja:
- a) Wieviele?
 - b) Wieviele Personen wurden freigesprochen?
 - c) Gegen wieviele Freisprüche wurden vom öffentlichen Ankläger Rechtsmittel angemeldet und gegen wieviele Personen richteten sie sich?
 - d) Weshalb wurden nicht in allen Fällen Rechtsmittel angemeldet?
- 12) Für den Fall, daß Schuldsprüche von den Beschuldigten angefochten wurden:
- a) Wieviele Entscheidungen des Berufungsgerichtes liegen bereits vor?
 - b) Wieviele davon waren bestätigend?
 - c) Wieviele führten zu Freisprüchen?
 - d) Wieviele führten zur Aufhebung des Ersturteiles und zur Zurückverweisung der Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung an das Erstgericht?
 - e) In wievielen Fällen wurde die Strafe jeweils herabgesetzt?
 - f) Auf welches Maß wurde die Strafe jeweils herabgesetzt?
 - g) Wieviele Personen waren von den unter a) bis e) angeführten Berufungsentscheidungen jeweils betroffen?

- 4 -

- 13) Für den Fall, daß in Ansehung der Schuldsprüche auch Rechtsmittel von seiten des öffentlichen Anklägers angemeldet wurden:
- a) In wievielen Fällen und in Ansehung wievieler Personen wurden diese Rechtsmittel auch tatsächlich ausgeführt?
 - b) Weshalb wurden nicht alle dieser angemeldeten Rechtsmittel auch ausgeführt?
 - c) Wieviele Entscheidungen des Berufungsgerichtes liegen bereits vor?
 - d) In wievielen Fällen waren die Rechtsmittel erfolgreich?
 - e) Auf welches Maß wurde die Strafe jeweils erhöht?
 - f) Wieviele Personen wurden von den unter c) und d) angeführten Entscheidungen jeweils betroffen?
- 14) Für den Fall, daß in Ansehung von Freisprüchen Rechtsmittel vom öffentlichen Ankläger angemeldet wurden:
- a) In wievielen Fällen und hinsichtlich wievieler Personen wurden diese angemeldeten Rechtsmittel auch tatsächlich ausgeführt?
 - b) Weshalb wurden nicht alle angemeldeten Rechtsmittel auch ausgeführt?
 - c) Wieviele Entscheidungen des Berufungsgerichtes liegen bereits vor?
 - d) Wieviele führten zu Schuldsprüchen?
 - e) Wieviele führten zur Aufhebung des Ersturteils und zur Zurückverweisung der Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung an das Erstgericht?
 - f) Welche Strafen wurden vom Berufungsgericht jeweils verhängt?
 - g) Wieviele Personen waren von den unter c) bis e) angeführten Entscheidungen jeweils betroffen?

- 5 -

- 15) Wurde auch in Ansehung des Obmannes der Sozialistischen Jugend Wiens, Werner Faymann, vom öffentlichen Ankläger bei Gericht der Antrag auf Bestrafung gestellt?
- 16) Wenn nein:
- a) Weshalb wurde gerade gegen den als Obmann der Sozialistischen Jugend Wiens Hauptverantwortlichen für die Veranstaltung vom 10.9.1983 kein Antrag auf Bestrafung gestellt?
 - b) Wie lautet der Wortlaut der Einstellungsbegründung?
- 17) Welchen Verlauf nahm das Verfahren gegen Werner Faymann und mit welchem Urteil endete es?
- 18) Wegen welcher sonstigen aus Anlaß des Papstbesuches erfolgten, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung vom 10.9.1983 stehenden Verunglimpfungen, Verspottungen und dergleichen der katholischen Kirche und des Papstes wurden Anzeigen erstattet?
- 19) In welchem Stadium befinden sich diese Verfahren bzw. mit welchem Ergebnis endeten sie?
- (Es wird um detaillierte Beantwortung im Sinne der obigen Fragen 1) bis 14) ersucht.)
- 20) In wievielen Fällen wurde der öffentliche Ankläger im Zusammenhang mit sämtlichen aus Anlaß des Papstbesuches erfolgten Verunglimpfungen, Verspottungen und dergleichen der katholischen Kirche und des Papstes
- a) von sich aus,
 - b) aufgrund von Anzeigen der Exekutive bzw.
 - c) aufgrund von Anzeigen seitens Privater aktiv?